

Kooperations- und Finanzierungsvertrag

über

den Betrieb von Verkehrsdienstleistungen

und

die Vergabe im Buspersonennahverkehr (BPNV)

im

„Interimsvertrag L 131“

zwischen dem

Landkreis Neuwied

Wilhelm-Leuschner-Str. 9, 56564 Neuwied

- nachfolgend einzeln „**LK Neuwied**“ genannt -

und dem

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr

Rheinland-Pfalz Nord

Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz

- nachfolgend einzeln „**SPNV-Nord**“ genannt –

- nachfolgend gemeinsam „**Partner**“ genannt -

Einleitung

Die Partner beabsichtigen, lokale und regionale Verkehrsleistungen im Zuständigkeitsbereich des SPNV-Nord und des LK Neuwied im Rahmen eines gemeinsamen Vergabeverfahrens zu beschaffen und deren Durchführung (Vertragsmanagement) zu betreuen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz) sowie in der Eigenschaft als Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 NVG bzw. § 6 Abs. 9, 12 NVG sind der LK Neuwied sowie der SPNV-Nord jeweils für die Auftragsvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen in ihrem Wirkungskreis zuständig. Gemäß dem aktuellen ÖPNV-Konzept Nord in Rheinland-Pfalz liegen dabei die regionalen Linien jeweils in der Aufgabenträgerschaft des SPNV-Nord; bei den lokalen Linien liegt die Aufgabenträgerschaft hingegen bei den Kreisen bzw. kreisfreien Städten, also dem LK Neuwied.

Vor diesem Hintergrund möchte der LK Neuwied zusammen mit dem SPNV-Nord eine Auftraggebergemeinschaft gründen und gemeinsam ein Vergabeverfahren zur Bestellung lokaler und regionaler Verkehrsleistungen durchführen, welche zwar jeweils im Aufgabenbereich des anderen Partners liegen, die jedoch eine untrennbare verkehrswirtschaftliche Einheit bilden und insofern nicht voneinander getrennt ausgeschrieben werden können. Innerhalb der Gemeinschaft soll der SPNV-Nord gegenüber dem mit der Leistungserbringung beauftragten Verkehrsunternehmen federführend auftreten und das Vertragsmanagement durchführen.

Mit diesem Vertrag soll sowohl die Kooperation im und die Finanzierung des Vergabeverfahrens geregelt werden. Zudem wird die Finanzierung der Verkehrsleistung festgelegt und die Kooperation im Rahmen des Vertragsmanagements.

§ 1

Gegenstand des Vergabeverfahrens

1. Der SPNV-Nord führt die Planung der in Abs. 5 aufgeführten Linien im regionalen Buspersonennahverkehr (BPNV) durch. Der LK Neuwied führt die Planung der in Abs. 5 aufgeführten Linien im lokalen BPNV durch. Die Planung der Linien erfolgt dabei in enger Abstimmung. Die Partner können sich hierzu eines Dienstleisters bedienen.
2. Der LK Neuwied führt die Vergabe der Verkehrsleistungen als Vergabestelle im Namen und im Auftrag beider gleichberechtigten Partner durch. Er wird sich hierzu eines Dienstleisters bedienen, der bereits erfolgreich entsprechende Verfahren durchgeführt hat und die technisch-betrieblichen und kaufmännischen sowie rechtlichen Anforderungen der Verkehrsleistungen kennt, die Anforderungen des Vergabemanagements mittels eVergabepattform beherrscht und die Partner im Zweifel vergaberechtlich vor Gericht vertreten kann.
3. Die Ausschreibung erfolgt aufgrund eines geschätzten Auftragsvolumens von mehr als EUR 214.000 € netto gem. § 106 Abs. 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Art. 4 der Richtlinie 2014/24/EU europaweit im offenen Verfahren nach § 119 GWB bzw. §§ 14 Abs. 2, 15 VgV als Bruttovertrag.
4. Dem Vergabeverfahren liegt der Zeitplan gemäß Anlage 1 zugrunde. Die Betriebsaufnahme soll voraussichtlich am 01.06.2021 erfolgen. Die Laufzeit des auszuschreibenden Verkehrsvertrages beträgt voraussichtlich rd. 2,5 Jahre bis zum 10.12.2023.
5. Das Vergabeverfahren sieht die Vergabe folgender Linien in einem Los vor.

Regionale Linie (Busverkehr) in der Zuständigkeit des SPNV-Nord:

131 Neuwied – Waldbreitbach – Neustadt (– Asbach))

Lokale Linien (Busverkehr) in der Zuständigkeit des LK Neuwied:

137 Neuwied/Bad Hönningen – Roßbach – Neustadt

172 Reifert – Roßbach – Waldbreitbach

§ 2

Erstellung der Vorabbekanntmachung

1. Der LK Neuwied

beauftragt einen Dienstleister (Planungsbüro und/oder Rechtsanwaltskanzlei) mit der Erstellung der Vorabbekanntmachung einschließlich der Definition der Mindestanforderungen zum Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards gemäß § 8a Abs. 2 S.3 PBefG. Der LK Neuwied wird den Dienstleister zu folgenden Leistungen verpflichten:

- a) Koordination der Abstimmung der Partner untereinander und mit dem Dienstleister unter Nutzung einer eVergabepattform mit einer auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Partner ausgerichteten Kollaborationsfunktionalität;
- b) Zusammenführung und Korrektur der Mindestanforderungen auf Basis der zugelieferten Daten, Informationen sowie Textentwürfen oder Textvorgaben der Partner;
- c) Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung (TED);
- d) Entgegennahme von etwaigen Rückfragen sowie deren Weiterleitung an den LK Neuwied und den SPNV-Nord;
- e) Formulierung von Antwortvorschlägen zu etwaigen Rückfragen, deren Abstimmung mit dem LK Neuwied und dem SPNV-Nord sowie nach erfolgter Freigabe durch beide Partner deren Versand an den Fragesteller;
- f) die Formulierung von Vorschlägen für etwaiger Stellungnahmen an die Genehmigungsbehörde sowie die Koordinierung der Abstimmung unter allen Partnern, die Finalisierung der Dokumente und die Übersendung der final von beiden Partnern freigegebenen Fassung.

2. Der SPNV-Nord

- a) liefert die notwendigen Daten für die Erstellung der Vorabbekanntmachung an den LK Neuwied bzw. den bestellten Dienstleister;
- b) prüft die Inhalte der Entwürfe der Vorabbekanntmachung nebst Anlagen und gibt diese nach Abstimmung der Inhalte mit dem Dienstleister dem LK Neuwied frei;
- c) nimmt zu übersandten Fragen dem LK Neuwied gegenüber kurzfristig schriftlich bzw. in der eVergabepattform Stellung oder teilt diesem mit, keine Stellungnahme abgeben zu wollen;
- d) Sofern binnen 5 Werktagen (ohne Samstage) keine Lieferung von Daten/Informationen und/oder Stellungnahme eingegangen sein sollten, gilt dies als zustimmende Mitteilung, keine Daten/Informationen bzw. Stellungnahme abgeben zu wollen, sofern nicht zuvor die Abgabe einer Stellungnahme angekündigt worden sein sollte. In diesem Fall beginnt die 5-Tages-Frist einmalig ab der Ankündigung neu zu laufen.

§ 3

Zuständigkeiten im Vergabeverfahren

1. Der LK Neuwied

- a) nimmt die formale Stellung als zentrale Beschaffungsstelle in Vertretung beider gleichberechtigter Partner ein;
- b) beauftragt einen Dienstleister mit der Durchführung des Vergabeverfahrens. Interne Abstimmungsprozesse erfolgen gleichberechtigt mit dem SPNV-Nord unter Berücksichtigung des Zeitplanes gemäß Anlage 1. Der LK Neuwied wird den Dienstleister zu folgenden Leistungen verpflichten:
 - schriftliche Festlegung eines Erwartungs- und eines Wirtschaftlichkeitsgrenzwertes, welcher untereinander abgestimmt wird, als Voraussetzung der Anmeldung des Vergabeverfahrens;
 - das Führen der Vergabeakte;
 - die Zusammenführung und Korrektur der Vergabeunterlagen;
 - das Einstellen der abgestimmten Vergabeunterlagen auf einer eVergabepattform mit einer auf die gleichberechtigte Zusammenarbeit der Partner ausgerichteten Kollaborationsfunktion und zum unmittelbaren Herunterladen der Vergabeunterlagen durch die Bieter;
 - die Veröffentlichung der Ausschreibung im Europäischen Amtsblatt;
 - die Entgegennahme von Bieterfragen/Rügen sowie deren Weiterleitung an den SPNV-Nord mittels der eVergabepattform mit Kollaborationsfunktion;
 - die Beantwortung von Bieterfragen/Rügen, deren Abstimmung mit dem SPNV-Nord mittels der eVergabepattform sowie deren Versand an die Bieter nach erfolgter Freigabe durch die Partner;
 - die Ermöglichung einer elektronischen Angebotsabgabe und Angebotsöffnung (eVergabe);
 - das Prüfen und Werten der Angebote sowie das Erstellen und ggf. Präsentieren einer Vergabeempfehlung, einschließlich der Klärung von Zweifeln hinsichtlich der Angebote;
 - die Versendung der Vorab-Informationsschreiben gem. § 134 GWB sowie des Zuschlagsschreibens;
 - die Übermittlung der Bekanntmachung über vergebene Aufträge an die EU;
 - das Erstellen des Vergabevermerks.
- c) führt die Angebotsöffnung mit Unterstützung durch den Dienstleister durch (unter Einladung des SPNV Nord zur Teilnahme);
- d) erteilt einem mit unterstützenden Leistungen beauftragten Dienstleister Freigaben, falls dieser rechtlichen, insbesondere vergaberechtlichen Bedenken hinsichtlich einzelner Bedingungen der Vergabe (Vergabeunterlagen/Rahmenbedingungen) darlegt und der SPNV Nord diesen nicht abhelfen kann;
- e) erteilt, sofern innerhalb des Termins des Zeitplans gemäß Anlage 1 gleichlautende Beschlüsse der Partner vorliegen, unter Zuhilfenahme des Dienstleisters den Zuschlag an den Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot, bezogen auf das alleinige Zuschlagskriterium „Wertungspreis“, bis zum festgelegten Wirtschaftlichkeitsgrenzwert abgegeben hat. Andernfalls stimmen sich die Partner über das weitere Vorgehen ab;
- f) trifft etwaige erforderliche Regelungen mit der Genehmigungsbehörde und den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Sicherstellung des Betriebsstarts.

2. Der SPNV Nord

- a) macht die Vergabeunterlagen sowie Informationen aus dem Vergabeverfahren einschließlich der Auswertung der Angebote ausschließlich den mit dem Vergabeverfahren unmittelbar betrauten Personen zugänglich. Der SPNV Nord stellt sicher, dass alle für ihn tätigen und mit der vertragsgegenständlichen Auftragsvergabe befassten Personen und Gremien sämtliche Unterlagen und Informationen über das Vergabeverfahren streng vertraulich behandeln. Das gilt insbesondere für Informationen aus den Angeboten;
- b) prüft die Inhalte der Entwürfe der Vergabeunterlagen und gibt diese nach Abstimmung der Inhalte dem LK Neuwied in der eVergabeplattform frei. Die Veröffentlichung des Vergabeverfahrens erfolgt nach ausdrücklicher Freigabe der Vergabeunterlagen durch beide Partner;
- c) nimmt zu übersandten Bieterfragen/Rügen unverzüglich in der eVergabeplattform Stellung oder teilt dem LK Neuwied mit, keine Stellungnahme abgeben zu wollen. Sofern binnen 5 Werktagen (ohne Samstage) keine Stellungnahme eingegangen sein sollte, gilt dies als Mitteilung, keine Stellungnahme abgeben zu wollen, sofern nicht zuvor die Abgabe einer Stellungnahme angekündigt worden sein sollte. In diesem Fall beginnt die 5-Tages-Frist einmalig ab der Ankündigung neu zu laufen;
- d) nimmt an der Angebotsöffnung teil oder erklärt, auf eine Teilnahme verzichten zu wollen;
- e) fasst innerhalb der Termine des Zeitplans gemäß Anlage 1 einen Beschluss über den Inhalt der vorzulegenden Vergabeempfehlung und übermittelt diese an den LK Neuwied. Der Beschluss besteht entweder in der Entscheidung, sich der Vergabeempfehlung anzuschließen, oder einem abweichenden Beschluss mit schriftlicher Begründung für die Abweichung von der Vergabeempfehlung.

§ 4

Zusammenarbeit im Vergabeverfahren

1. Die Partner stellen eine zeitnahe Bearbeitung von etwaigen Bieteranfragen, Rügen und behaupteten Vergabeverstößen durch die jeweils intern mit dem Vergabeverfahren befassten Personen sicher und stimmen sich insoweit untereinander ab.

Der seitens des LK Neuwied mit der begleitenden Durchführung des Verfahrens beauftragte Dienstleister soll etwaige Bieterfragen/Rügen unmittelbar nach Erhalt an folgende Verfahrensvertreter (mit E-Mail-Adressen) mittels der eVergabeplattform weiterleiten:

LK Neuwied: helga.zoltowski@kreis-neuwied.de

SPNV-Nord: j.portugall@spnv-nord.de

d.klees@spnv-nord.de

Bei internen Stellungnahmen, Entwürfen sowie Freigaben der Antworten auf Bieterfragen wird seitens der Partner ebenso mittels der eVergabeplattform verfahren.

Der LK Neuwied wird den Dienstleister darauf verpflichten, dass alle eingehenden Bieterfragen im eVergabeportal den Partnern bereitgestellt werden, damit darüber in vorbenannter Weise verfahren werden kann. Das gleiche gilt für Rügen sowie für andere Dokumente, wie sie Bezug zum Vergabeverfahren haben.

Der Dienstleister wird darauf verpflichtet, dass die eVergabepattform einen unmittelbaren und vertraulichen Empfang und Versand aller Informationen, Nachrichten und Freigaben sicher nach den maßgeblichen gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

Der SPNV Nord hat das Recht, internen Stellungnahmen, Freigaben etc. ggf. an einen von ihm beauftragten Dienstleister weiterzugeben. Er wird seinen Dienstleister veranlassen, diesen internen Austausch auf seiner Seite vertraulich in einem gesonderten Bereich des eVergabeportals durchzuführen. Der LK Neuwied wird seinen Dienstleister zu den dafür notwendigen Handlungen und Freigaben verpflichten.

2. Die Partner werden ihre Vorgehensweise bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten, die das vertragsgegenständliche Vergabeverfahren betreffen, untereinander sowie ggf. mit dem Dienstleister abstimmen.
3. Falls ein Partner einer Rüge nicht abhelfen, ein anderer Partner jedoch der Rüge abhelfen möchte, so hat der erstbezeichnete Partner die Kosten eines etwaigen, diesbezüglichen vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahrens zu tragen.

§ 5

Zusammenarbeit während der Vertragslaufzeit

1. Die Partner sind jeweils für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Linien gem. § 2 Abs. 5 zuständig und verantwortlich. Dies gilt im Besonderen für die Planung und Bestellung des Leistungsangebotes. Die Umsetzung des mit dem Verkehrsunternehmen abzuschließenden Verkehrsvertrag erfordert bei Entscheidungen mit gegenseitiger verkehrlicher oder wirtschaftlicher Auswirkung die Einstimmigkeit der Partner.
2. Der LK Neuwied überträgt dem SPNV-Nord die Federführung im Vertragsmanagement. Der Leistungsumfang durch den SPNV-Nord beinhaltet insbesondere:
 - Federführender Ansprechpartner des Verkehrsunternehmens;
 - Organisation von Abstimmungsgesprächen/-Terminen zwischen den Vertragspartnern;
 - Federführende Koordination der Abstimmungsprozesse/Maßnahmen bis zur Betriebsaufnahme;
 - Koordination der Abrechnung der Verkehrsleistung mit dem Vertragspartner: Abstimmung der Entwürfe der Abschlagszahlungen sowie Schussrechnungen inkl. Finalisierung; Koordination der Erlösabrechnungen bzw. Einnahmeaufteilung-Prozesses;
 - Verkehrsvertrags-Controlling: Prüfung der Erfüllung vertraglich vereinbarter Pflichten (Nachhalten von Erfüllungsquoten, Kennzahlen, Statistiken, usw.);
 - Koordination notwendiger Fahrplan-Anpassungen inkl. Mehr-/Minder-/Umbestellungen ggü. Vertragspartner;
 - Koordination Marketingmaßnahmen (Kundenkommunikation);
 - Koordination BeschwerdemanagementEntscheidungen, die der SPNV-Nord im Zuge der Projektbetreuung trifft, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem LK Neuwied.
3. Zahlungspflichten gegenüber dem Verkehrsunternehmen werden durch den LK Neuwied und den SPNV Nord entsprechend den Regelungen in § 7 erfüllt.
4. Falls der Verkehrsvertrag vorzeitig beendet werden sollte, stimmen sich die Partner über das weitere Vorgehen ab.

5. Die Kommunikation zwischen den Partnern und dem Verkehrsunternehmen läuft zentral über den SPNV-Nord. Dabei ist der LK Neuwied bei der Kommunikation per E-Mail jeweils in Kopie zu nehmen.

§ 6

Finanzierung des Vergabeverfahrens

1. Einvernehmlich beauftragte Leistungen an Dritte werden von den Partnern nach der folgenden Regelung getragen:
 - a) Der SPNV-Nord und der LK Neuwied tragen die Kosten für die Planung, Vorbereitung und Erstellung der Inhalte der Vorabbekanntmachung nach dem prozentualen Verhältnis der kilometrischen Teile (Fpl-km) der regionalen und lokalen Verkehrsleistungen gem. dem Vorabbekanntmachungsfahrplan.
 - b) Der SPNV-Nord und der LK Neuwied tragen die Kosten für die Planung, Vorbereitung und Begleitung des Vergabeverfahrens (Bekanntmachung, Veröffentlichung Vergabeunterlagen, Bieterfragen, Angebotsöffnung, Prüfung/Wertung, Aufklärung, Vergabeempfehlung, Vergabe, Bekanntmachung der Vergabe, Vertragszeichnung, Vergabevermerk) nach dem prozentualen Verhältnis der kilometrischen Teile (Fpl-km) der auf diese entfallenden Verkehrsleistungen gem. dem Ausschreibungsfahrplan.
 - c) Die Partner tragen die Kosten für die Beschlussfassung über die Vergabeempfehlung jeweils selbst in der bei ihnen anfallenden Höhe.
2. Die Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens werden entsprechend der Regelung in Abs. 1 lit. b) auf die Partner verteilt.

§ 7

Finanzierung der Verkehrsleistungen

1. Der SPNV-Nord übernimmt die Koordination der buchhalterischen und verwaltungstechnischen Aufgaben der Finanzierung der Verkehrsleistung. Die direkten Zahlungsflüsse erfolgen zwischen den Partnern und dem Verkehrsunternehmen.
2. Die Finanzierung der Verkehrsleistung im Buspersonennahverkehr regelt sich nach dem Schema eines Bruttovertrags wie folgt:

Von den Kosten werden zunächst die Erlöse und Erträge aus gesetzlichen Ansprüchen auf den drei Linien abgezogen, das verbleibende Defizit wird den Partnern entsprechend der anteiligen, jeweils auf diese entfallenden Nutzwagenkilometer zugeschrieben. Im Jahr des Betriebsstarts werden die Anteilswerte auf Grundlage des Ausschreibungsfahrplanes ermittelt.
3. Leistungsveränderungen, die nach dem Ausschreibungsfahrplan vereinbart werden, bleiben so lange ohne Einfluss auf den Aufteilungsschlüssel, wie sie 2 % des ursprünglichen bzw. fortgeschriebenen Leistungsvolumens nicht über- oder unterschreiten. Dabei werden nur Regelleistungen berücksichtigt, d.h. Leistungen die sich im regulären Fahrplan niederschlagen, nicht aber Sonderverkehre. Wird die Bagatellgrenze von 2 % über- oder unterschritten, wird der Verteilschlüssel neu berechnet und das Leistungsvolumen fortgeschrieben. Die Anteilswerte des jeweiligen Rechnungsjahres werden turnusmäßig mit dem Dezember-Fahrplanwechsel überprüft. Eine Spitzabrechnung erfolgt mit der Jahresabrechnung gem. Verkehrsvertrag, sodass die Abschläge unterjährig konstant bleiben.

4. Die Kosten zu Betriebsstart ergeben sich aus der Anlage „Preisblatt“ zum Angebotsschreiben des im Vergabeverfahren bezuschlagten Bieters. Diese wird als Anlage in diesen Vertrag aufgenommen.
5. Die Fortschreibung der dem jeweiligen, beauftragten Unternehmen zu zahlenden Vergütung ist im Verkehrsvertrag geregelt. Die vorstehend aufgeführten Zahlungen passen sich entsprechend an.
6. Die Verwahrung einer etwaigen, vom Auftragnehmer hinterlegten Sicherheitsleistung obliegt dem SPNV-Nord.
7. Die Partner werden auf Verlangen eines Partners die Regelung in § 7 einer Revision unterziehen. Sie streben dabei weiterhin ein möglichst einfaches Verfahren ohne großen Erhebungsaufwand an.

§ 8

Berichtspflicht und Abrechnungsverfahren

1. Spätestens zwölf Monate nach Abschluss eines Betriebsjahres legt der SPNV-Nord auf der Grundlage der vom Verkehrsunternehmen gelieferten Daten den Entwurf einer Abrechnung über das wirtschaftliche Ergebnis für den „Interimsvertrag“ vor, aus der sämtliche Erlöse und Erträge aus gesetzlichen Ansprüchen sowie Aufwendungen und evtl. verhängte Vertragsstrafen hervorgehen.
2. Da zu diesem Zeitpunkt weder ein endfestgestelltes Ergebnis im Rahmen des Einnahmeaufteilungsverfahrens (EAV), eine endgültige Zuschreibung der pauschalisierten Mittel nach dem LAGV noch eine endfestgestellte Erstattung nach § 145 ff. SGB-IX vorliegen, vereinbaren die Partner zur zeitnahen Abrechnung der Betriebsjahre die Zahlung von Pauschalen für die Laufzeit des Verkehrsvertrages jeweils für den gesamten Interimsvertrag.
3. Der dergestalt ermittelte Abrechnungsbetrag wird mit den Abschlagszahlungen verrechnet. Überzahlungen sind direkt durch das Verkehrsunternehmen an den LK Neuwied und den SPNV-Nord anteilig zurückzuerstatten.
4. Der Abrechnungsbetrag wird zur Grundlage für die Abschlagszahlungen des Folgejahres.

§ 9

Anpassungsklausel

Begehrt ein Partner eine Anpassung seines Finanzierungsanteils, so hat er die Gründe für diese Anpassung darzulegen und Nachweise für die Erforderlichkeit der Anpassung zu erbringen. Die Partner entscheiden einstimmig darüber, ob die Nachweise für die Anpassung des Finanzierungsanteils ausreichend sind.

§ 10

Laufzeit

1. Der vorliegende Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit Abschluss der letzten auf Basis des Vertrages erfolgenden Zahlung.
2. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Koblenz.
2. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform vorgeschrieben ist, ist dieses Schriftformerfordernis nur schriftlich abdingbar.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart.

Landkreis Neuwied

Neuwied, den

Landrat Achim Hallerbach

Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV Nord)

Koblenz, den

Landrat Dr. Jürgen Pföhler
Verbandsvorsteher SPNV-Nord

Thorsten Müller
Verbandsdirektor SPNV-Nord

Anlage 1: Zeitplan

Stand: 19.11.2020

Nr.	Datum	Termin
1.	<i>01.12.2020</i>	Beschlussfassung SPNV-Nord
2.	<i>14.12.2020</i>	Beschlussfassung LK Neuwied
3.	<i>Mitte Dez. 20</i>	Veröffentlichung Vorinformation
4.	<i>Feb. 2021</i>	Veröffentlichung Auftragsbekanntmachung
5.	<i>Mrz/Apr. 2021</i>	Angebotsöffnung
6.	<i>Apr. 2021</i>	Angebotsprüfung/Wertung
7.	<i>NN</i>	SPNV-Nord: Beschluss über Vergabeentscheidung im Umlaufverfahren (Dauer: 2 Wochen)
8.	<i>NN</i>	LK Neuwied: Beschluss über Vergabeentscheidung
9.	<i>NN</i>	Erteilung Zuschlag
10.	<i>01.06.2021</i>	Betriebsstart